

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2020

Schwerin, den 28. September

Nr. 41

Landesbehörden

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) – Altarmanschluss um die Sohlschwelle Rollwitz in der Uecker, Landkreis Vorpommern-Greifswald

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie

Vom 28. August 2020

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) mit Sitz in Stralsund beabsichtigt das Vorhaben „Altarmanschluss um die Sohlschwelle Rollwitz in der Uecker“ in der Gemeinde Rollwitz, Gemarkungen Rollwitz und Papendorf (Amt Uecker Randow-Tal), Landkreis Vorpommern-Greifswald, durchzuführen. Hierzu wurde ein entsprechender Antrag auf Feststellung der UVP-Pflicht an das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V) gestellt.

Der Fluss Uecker stellt ein nach der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik-Europäische Wasser-Rahmenrichtlinie – EG-WRRL (ABl. L 327 vom 22. Dezember 2000, S. 1) berichtspflichtiges Gewässer dar. Der betroffene Abschnitt ist Teil des Wasserkörpers UECK-0100 (Wasserkörpername: Uecker, Flussgebietseinheit: Oder, Planungseinheit: Stettiner Haff).

Das Vorhabengebiet liegt rd. 2,4 km nordwestlich des Ortes Rollwitz. Die Sohlschwelle Rollwitz befindet sich in der Uecker und fließtechnisch zwischen den Wehren Nieden und Pasewalk. Es ist der Anschluss eines Altarms um die Sohlschwelle in der Uecker auf einer Länge von rd. 285 m vorgesehen. Damit soll die Durchgängigkeit für Fische und wirbellose Kleinstlebewesen hergestellt werden.

Folgende Maßnahmen sind geplant:

- Auskoffering des Altarms im Trapezprofil mit einer Berme, flachen Böschungen von maximal 1 : 2 und Sohlbereichsstabilisierung durch Schüttsteine
- Aufschüttung zweier Stützwerke zwischen Altarm und begradigtem Abschnitt mit 6 m Kronenbreite, einer Höhe von etwa 2 m über begradigter Sohle aus Rundhölzern, bindigem

Erdstoff, Geotextil, Schotter, Schüttsteinen und Flursteinpflaster

- Kappung eines Vorfluters um ca. 65 m mit Anschluss an den Altarm, Überfahrt für die Landwirtschaft
- Verbringung überschüssigen Aushubs auf Intensivgrünland zwischen Altarm und begradigtem Ueckerabschnitt
- Verlegung der Krautsperre und Neubau eines Krautplatzes als Ersatz für die vorhandene Krautentnahmestelle
- Neubau zweier Bootsstege oberhalb und unterhalb des Altarmes für das Krautboot zur Unterhaltung der Uecker und Wasserwanderer zum Ein- und Aussetzen bei Niedrigwasser
- Neuanbindung des Grabens 0:968.73166 an den begradigten Ueckerabschnitt
- Bau von ca. 550 m temporärer Baustraße, zwei temporären Fangdämmen sowie von zwei temporären Bypässen von je 85 m Länge
- Pflanzungen von 20 Erlen

Das LUNG als zuständige Behörde für Planfeststellungen oder -genehmigungen nach § 68 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408), hat eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit Nummer 13.18.1 Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung der Kriterien für die Vorprüfung nach Anlage 3 UVP hat ergeben, dass keine UVP-Pflicht für das Gewässer ausbauvorhaben besteht. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist für die Maßnahme „Altarmanschluss um die Sohlschwelle Rollwitz in der Uecker“ nicht erforderlich.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

Die Altarmöffnung strebt im Zusammenhang mit dem naturnahen Gewässerprofil, der verbesserten Gewässermorphologie, der Er-

höhung der Strukturvielfalt im Umfeld eine Erhöhung der floristischen und faunistischen Artenvielfalt an. Erhebliche negative anlagebedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Art und Umfang der geplanten Maßnahmen sind als ökologische Aufwertung einzuschätzen.

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Grundwasserhaushalt werden nicht erwartet.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens (Schutzkriterien i. S. der Nummern 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG) ist Folgendes hervorzuheben:

Das östlich/nordöstlich angrenzende Flächennaturdenkmal „Rollwitzer Torfstiche“ (FND UER 35) ist durch das Vorhaben nicht betroffen.

Das Vorhaben liegt im Europäischen Vogelschutzgebiet „Mittleres Ueckertal“ (DE 2549-471). Die durchgeführte Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung (FFH-Vorprüfung, Dipl.-Biologe D. Schulz, Torgelow in Zusammenarbeit mit Kunhart Freiraumplanung, Dipl.-Ing. FH Kerstin Manthey-Kunhart, Neubrandenburg, 17. April 2020) hat ergeben, dass erhebliche vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen ausgeschlossen werden können.

Infolge des vorliegenden artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (Dipl.-Biologe Dietmar Schulz, Torgelow, 30. April 2020) sind entsprechende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen für die einzelnen Arten vorzusehen. Für das Vorhaben ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich.

Durch den Träger des Vorhabens werden entsprechende Vorkehrungen getroffen (§ 7 Absatz 5 in Verbindung mit Anlage 2 Nummer 3 UVPG). Es sind u. a. bestimmte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bei der baulichen Umsetzung der Einzelmaßnahmen einzuhalten.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand befinden sich im Vorhabensbereich anteilig Bodendenkmale in Form der Fundplätze 18 und 38 (Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald, Sachbereich Bodendenkmalpflege, 17. April 2020). Um nachteilige Auswirkungen zu vermeiden, sind derartige Flächen einer archäologischen Prospektion zu unterziehen. Es ist sicherzustellen, dass der Beginn von Erdarbeiten der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege angezeigt wird.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag auf Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach den Vorschriften des WHG und des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 221, 228), entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 401

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 2. September 2020

Die MBBF Windparkplanung GmbH & Co. KG beabsichtigt in der Gemarkung Radegast drei Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N149 5.X sowie eine WEA vom Typ Nordex N117 3,6 einschließlich der Zuwegung im Rahmen eines Repowerings zu errichten und zu betreiben. Für die vier beantragten WEA sollen drei Alt-WEA vom Typ GE Wind Energy 1.5 SL zurückgebaut werden.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 9 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Das Vorhabensgebiet befindet sich im ländlichen Raum. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden ausgeschlossen.

Kleinflächige und damit geringe Auswirkungen gehen von dem Vorhaben auf das Schutzgut Boden, Natur und Landschaft aus. Die durch das Vorhaben verursachten Flächenversiegelungen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden als Eingriff im Sinne des BNatSchG bewertet und entsprechend ausgeglichen.

In unmittelbarer Nähe zu der geplanten WEA (Wirkzone I = Rotorradius + 100m) befinden sich keine nach § 30 BNatSchG bzw. nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope. Demnach können von der Errichtung und dem Betrieb der WEA keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope ausgehen.

In einer Entfernung von ca. 1,2 km westlich der geplanten Vorhabenstandorte befindet sich das SPA-Gebiet „Kariner Land“ (DE 2036-401). Im Rahmen einer im Jahre 2016 durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung für ein vorangegangenes Genehmigungsverfahren im Windpark wurden die Auswirkungen des Windparks auf die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes „Kariner Land“ detailliert untersucht. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des

Schutzgebietes ausgeschlossen werden kann. Da es sich beim vorliegenden Verfahren um ein Repowering innerhalb eines bestehenden Windparks handelt, wird die Barrierewirkung des bestehenden Windparks nicht wesentlich vergrößert. Mögliche Auswirkungen des Vorhabens auf essentielle Nahrungsflächen können ausgeschlossen werden, da sich diese innerhalb der Schutzzone befinden.

Aufgrund der Entfernung und der räumlich begrenzten Wirkung des Vorhabens sind negative Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der FFH-Gebiete „Kleingewässerlandschaft südlich von Kröpelin“ (DE 1936-302) sowie „Beketal mit Zuflüssen“ (DE 2037-301) ausgeschlossen.

Nationalparke und nationale Naturmonumente sind in der Nähe zum Vorhabenstandort nicht vorhanden. Das Landschaftsschutzgebiet „Bekeniederung“ (LSG_139) befindet sich in einer Entfernung von ca. 8 km und kann durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Das Flächennaturdenkmal „Radegaster Grund“ befindet sich in einer Entfernung von ca. 1,3 km. Aufgrund der Entfernung und der räumlich begrenzten Wirkung des Vorhabens können Beeinträchtigungen auf das Flächennaturdenkmal ausgeschlossen werden. Geschützte Landschaftsbestandteile befinden sich nicht im Einwirkungsbereich der WEA.

Das Vorhaben befindet sich im Trinkwasserschutzgebiet MV_WSG_1939_08 Warnow Rostock, Schutzzone III. Erhebliche Beeinträchtigungen des Grundwassers sind aufgrund der Mächtigkeit der bindenden Deckschichten von mehr als 10 m nicht zu erwarten. Überschwemmungsgebiete oder Heilquellenschutzgebiete sind in der Nähe zum Vorhabenstandort nicht vorhanden. Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Gebiet, in dem die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten werden. Ebenso weist das Gebiet keine hohe Bevölkerungsdichte auf. Es befinden sich keine verzeichneten Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft worden sind, in der Umgebung des Vorhabenstandortes.

Zusammenfassend ist im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG aufgrund ihres möglichen Ausmaßes entstehen können. Aufgrund der überschlüssigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend § 7 Absatz 1 i. V. m. § 9 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 4 UVPG nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 402

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung der Präsidentin des Landesrechnungshofes

Vom 7. September 2020

Der vom Landesrechnungshof ausgestellte Dienstausweis mit der Nummer 45218 ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 403

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

Bekanntmachung Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 9. September 2020

Die TAMSEN Maritim GmbH beabsichtigt, auf ihrem Betriebsgelände in 18147 Rostock, Maritimstraße 1, die bereits vorhandene Anlage zur Herstellung und Reparatur von Schiffskörpern oder -sektionen aus Metall mit einer Länge von 20 m oder mehr durch Ausrüstung der Halle 5 und Betrieb für den Schiffbau wesentlich zu ändern. Außerdem soll gleichzeitig eine Neuordnung des vorhandenen Betriebes erfolgen.

Der Neubau der Halle 5, die Anlage der Planstraße E1 und der Stellplätze nördlich der Planstraße D erfolgen innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplans Nummer 1 15.W.99_1. Änderung „Nordufer Gehlsdorf“.

Im Zuge der 1. Änderung des B-Plans Nr. 15.W.99 „Gehlsdorfer Nordufer“ wurde bereits eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG durchgeführt, die ergab, dass bei Einhaltung der Festsetzungen des B-Plans und bei Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch die geplante Errichtung der Halle 5 sowie der Infrastruktur für Planstraße E und weiterer Stellplätze zu erwarten sind.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 1 Satz 2 i. V. m. Nummer 3.12.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, durchgeführt.

Die geplanten Änderungen werden im Kontext zu den Festlegungen der 1. Änderung des B-Plans Nr. 15.W.99 betrachtet. Die Einzelfallprüfung nach UVPG umfasste ausschließlich die Änderung des Vorhabens, die nicht bereits im Zuge der 1. Änderung des B-Plans festgelegt wurden.

Es war zu prüfen, ob durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls stellt eine überschlägige Prüfung mit begrenzter Prüfungstiefe dar, die auf die Einschätzung gerichtet war, ob nach Auffassung der zuständigen Behörde erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgeblich:

Insgesamt ist der Einwirkungsbereich der Anlage als lokal begrenzt anzusehen. Er betrifft lediglich das Anlagengelände selbst und die nähere Umgebung. Eine größere Bevölkerungsgruppe ist nicht betroffen. Die Art und die geringe räumliche Reichweite der Wirkungen des Vorhabens sind nicht geeignet, potenziell erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die zu berücksichtigenden Schutzgüter hervorzurufen.

Das Vorhabengebiet ist anthropogen vorbelastet (Aufschüttungen, Versiegelung, Biotopstrukturen u. a.). Darüber hinaus liegt eine hohe industrielle und gewerbliche Vorbelastung vor.

Es sind keine Nutzungskriterien nach Anlage 3 Nummer 2.1 UVPG betroffen, die im Zusammenhang mit den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen führen können.

Eine Beeinträchtigung des Reichtums, der Qualität und der Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaftsbild gemäß Anlage 3 Nummer 2.2 UVPG kann durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

- Oberflächengewässer oder Grundwasser werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Nachhaltige Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit und Gewässerökologie sowie die Beeinträchtigung schutzrelevanter Gebiete können ausgeschlossen werden.
- Es handelt sich um einen bereits industriell genutzten Standort und um ein Gebiet ohne Erholungsfunktion und besondere Eigenart und Vielfalt. Freie Sichtachsen auf die Warnow werden durch das Vorhaben nicht verbaut. Das Vorhaben wirkt sich nicht auf das Schutzgut Tiere aus. Es handelt sich um einen anthropogen überprägten Standort ohne besondere Artenschutzfunktion oder wertgebende Arten. Es erfolgen im Zuge der Baumaßnahmen anlagebedingte Fällungen von Weidengehölzen, Beseitigung von Ruderalbiotopen und Siedlungsgebüsch/-gehölz. Aufgrund der anthropogenen Vorbelastung des Standortes ist eine Betroffenheit der biologischen Vielfalt auszuschließen.

- Im unmittelbaren Bereich der geplanten Anlage befinden sich keine nationalen und internationalen Schutzgebiete. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Schutzgebieten ist auf Grund der Entfernung zwischen dem Vorhabengebiet und den Schutzgebieten auszuschließen.
- Im direkten Vorhabengebiet befinden sich keine Oberflächen-gewässer. Der Austritt wassergefährdender Stoffe in Gewässer, das Grundwasser oder die Kanalisation im Fall einer Havarie kann durch das Fehlen eines Ablaufs in der Bodenfläche der Halle ausgeschlossen werden. Erheblich nachteilige Auswirkungen sind somit ausgeschlossen.

Relevante nachteilige Auswirkungen durch Gerüche, Geräusche und Staub und gasförmige Immissionen sind ausgeschlossen. Die Abluft wird entsprechend des Standes der Technik abgesaugt und gefiltert. Durch die Realisierung von Lärminderungsmaßnahmen (40-Fuß-Seecontainer, Lärmschutzwand, Verlegung Heizlüfter) wird eine Verminderung der Schallimmissionen an den Immissionsorten bewirkt und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm nachgewiesen. Ein Unfallrisiko und damit eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit wird bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage ausgeschlossen. Widersprüche zu den bauplanungsrechtlichen Zielen lassen sich nicht erkennen.

Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die menschliche Gesundheit werden somit ausgeschlossen. Ein Unfallrisiko und damit eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit wird bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Anlage ausgeschlossen. Widersprüche zu den bauplanungsrechtlichen Zielen lassen sich nicht erkennen.

Relevante Auswirkungen auf Luft und Klima oder Sach- und Kulturgüter werden ausgeschlossen.

Durch das Vorhaben sind keine Gebiete betroffen, in denen national oder EU-weit festgelegte Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.

Die von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen haben keinen grenzüberschreitenden Charakter.

Ein Zusammenwirken der Auswirkungen des Vorhabens mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben ist auszuschließen.

Aus der Betrachtung der Merkmale und des Standortes der Vorhaben sowie den Merkmalen der möglichen Auswirkungen ergibt sich, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Anlage 2 Nummer 2.3 genannten Schutzgüter des UVPG hervorgerufen werden.

Die Entscheidung wird ab dem 28. September 2020 im zentralen Internetportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern (UVP-Portal) unter <https://www.uvp-verbund.de/mv> veröffentlicht.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG und gemäß § 3 Absatz 2 Satz 3 LUVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

**Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2
Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
(UVPg) – Errichtung und Betrieb einer
Deponie DK 0 in Tarzow 1
(Deponie Tarzow 1)**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 28. September 2020

Die OTTO DÖRNER Kies und Umwelt Mecklenburg GmbH & Co.KG beabsichtigt, in Tarzow eine DK 0 Deponie durch einen Plangenehmigungsantrag nach § 35 (3) Nr. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu errichten.

Die Deponie wird im Kiessandtagebau Lagerstätte Tarzow 1 sowie auf einer angrenzenden Ackerbrachfläche und einer angrenzenden intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche auf einer Fläche von ca. 14,8 ha mit einer Kapazität von 1.500.000 m³ errichtet. Die jährliche Annahmemenge beträgt ca. 50.000 m³.

Die vorhandene Infrastruktur des Kiessandtagebaus (Verkehrswege, Büro- und Aufenthaltscontainer, sanitäre Anlagen) können genutzt werden.

Nachfolgende Flurstücke sind von der Errichtung und dem Betrieb der DK 0 Deponie betroffen:

Gemarkung: Tarzow
Flur: 1; Flurstücke: 184/2, 185, 186, 232, 233, 234

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

In der vorliegenden Einzelfallprüfung wurden potenzielle erhebliche Auswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie gesetzlich geschützte Biotope geprüft. Aufgrund von geringem Ausmaß, Schwere und Komplexität der potenziellen Umweltauswirkungen bei Bau und Betrieb der Deponie sind diese nicht als erheblich einzuschätzen. Zu dieser Einschätzung hat außerdem beigetragen, dass wirksame emissionsmindernde Maßnahmen geplant sind die deponierechtlichen Vorgaben zur Rekultivierung dazu führen, dass die Umweltauswirkungen in Bezug auf Grundwassereinleitungen, Tiere, Pflanzen und Biotope nicht dauerhaft bestehen bleiben. Potenziell erhebliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sind nach Auswertung der vorgelegten Unterlagen zu Staub und Lärm nicht ersichtlich.

Diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPg ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 405

**Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1
der Verordnung über das
Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie
§ 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)**

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 28. September 2020

Errichtung und Betrieb von zwölf Windkraftanlagen (WKA Kreien I), Bekanntmachung Genehmigungsbescheid

Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG (Sitz: Leibnizplatz 1, 18055 Rostock) erhielt mit Datum vom 28. Juli 2020 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 16/20).

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

1. Auf Antrag der UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1, 18055 Rostock vom 4. Februar 2016, geändert mit Antrag vom 24. August 2018 ergeht, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwölf WKA.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von sechs WKA des Typs Vestas V150 mit 148 m Nabenhöhe zuzüglich 3 m Fundamenthöhung und einer Nennleistung von 5.0/5.4 MW an nachfolgend genannten Standorten:

19386, Gemarkung Karbow			mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	3	184	33307479,52	5919104,68

19386, Gemarkung Wilsen			mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 4	3	2	33306830,20	5918887,69
WKA 8	2	29	33306122,61	5919159,59
WKA 9	2	35/1	33305951,48	5918664,37
WKA 11	2	19/1	33305749,74	5919008,98
WKA 13	2	17/4	33305432,40	5919281,04

¹ Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

sowie auf die Errichtung und den Betrieb von fünf WKA des Typs Vestas V150 mit 145 m Nabenhöhe zuzüglich 3 m Fundamenterrhöhung und einer Nennleistung von 4.0/4.2 MW an nachfolgend genannten Standorten:

19386, Gemarkung Karbow			mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Flur	Flurstücke	Rechtswert	Hochwert
WKA 3	3	187, 190	33307054,63	5919253,79

19386, Gemarkung Wilsen			mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 6	2	29	33306356,01	5919456,93
WKA 7	2	33	33306329,64	5918843,33
WKA 10	2	23	33305907,11	5919510,29
WKA 12	2	19/1	33305560,55	5919690,80

sowie auf die Errichtung und den Betrieb einer WKA des Typs Vestas V126 mit 149 m Nabenhöhe und einer Nennleistung von 3,45 MW an nachfolgend genanntem Standort:

19386, Gemarkung Wilsen			mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 14	2	4/2	33305021,90	5919346,64

- Die unter I.1 dieses Bescheides erteilte Genehmigung zum Betrieb wird wie folgt eingeschränkt. Die WKA 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14 sind vom 1. März bis 31. Oktober jeden Jahres in der Zeit eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang abzuschalten. Weitere Abschaltanordnungen dieses Bescheides bleiben davon unberührt.
- Die Genehmigung unter I.1 dieses Bescheides erlischt, wenn nicht bis zum 31. Juli 2023 mit dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlagen begonnen worden ist.
- Die sofortige Vollziehung der Genehmigung wird angeordnet.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Absatz 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt **vom 29. September 2020 bis einschließlich 12. Oktober 2020** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 16:30 Uhr
 Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation ist eine Einsichtnahme jedoch ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 0385 59586512 möglich. Die Terminabsprache soll Montag bis Freitag zwischen 8:30 und 14:00 Uhr erfolgen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor Ort ist zwingend erforderlich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Kreien I“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin einzulegen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 405

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie § 3 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 28. September 2020

Errichtung und Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA Kreien II), Bekanntmachung Genehmigungsbescheid

Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG (Sitz: Leibnizplatz 1, 18055 Rostock) erhielt mit Datum vom 28. Juli 2020 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 18/20).

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

- Auf Antrag der UKA Nord Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Leibnizplatz 1, 18055 Rostock vom 16. November 2018 ergeht, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von zwei WKA.

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb einer WKA des Typs Vestas V150 (STE) mit 145 m Nabenhöhe zuzüglich 3 m Fundamenterrhöhung und einer Nennleistung von 4.0/4.2 MW an nachfolgend genanntem Standort:

19386, Gemarkung Wilsen			mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 15	2	29	33306693,11	5919645,37

¹ Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

sowie auf die Errichtung und den Betrieb von einer WKA des Typs Vestas V150 mit 148 m Nabenhöhe zuzüglich 3 m Fundamenterhöhung und einer Nennleistung von 5.0/5.4 MW an nachfolgend genanntem Standort:

19386, Gemarkung Wilsen			mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 16	2	19/1	33305322,00	5920021,80

2. Die unter Nr. A. 1 dieses Bescheides (d. B.) erteilte Genehmigung zum Betrieb wird wie folgt eingeschränkt: Die WKA 15 ist vom 1. März bis 31. Oktober jeden Jahres in der Zeit eine Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang abzuschalten. Weitere Abschaltanordnungen d. B. bleiben davon unberührt.
3. Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb nach Nr. A 1 d.B. erlischt, wenn nicht bis zum 31. August 2023 mit dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage begonnen worden ist.
4. Die sofortige Vollziehung der Genehmigung wird angeordnet.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung wird gemäß § 10 Absatz 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt **vom 29. September 2020 bis einschließlich 12. Oktober 2020** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Westmecklenburg
(Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss –
Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und
Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 16:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Pandemiesituation ist eine Einsichtnahme jedoch ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter 0385 59586512 möglich. Die Terminabsprache soll Montag bis Freitag zwischen 8:30 und 14:00 Uhr erfolgen.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung vor Ort ist zwingend erforderlich.

Darüber hinaus erfolgt die Auslegung online im UVP-Portal der Länder unter dem Suchbegriff „WKA Kreien II“

<https://www.uvp-verbund.de/portal/>

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin einzulegen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 406

Gerichte

Aufgebotsverfahren

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Stralsund**
– Zweigstelle Bergen auf Rügen –

Vom 9. September 2020

901 UR II 10/19

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Stralsund, Gemeinde Gingst, Blatt 1543 in Abteilung III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 16.105,69 EUR mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 407

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

¹ Bezugssystem ETRS 89 – UTM Koordinate Zone 33

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 15. September 2020

821 K 36/18

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 2. Dezember 2020, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 114 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Teterow Blatt 8780 (BV-Nr. 3), Gemarkung Teterow, Flur 33, Flurstück 35, Größe: 95 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Pferdemarktstraße 11 in 17166 Teterow zweigeschossiges Wohnhaus mit hofseitigem Anbau (Baujahr um 1900), erhebliche Baumängel und Bauschäden (ruinös); Objekt gelegen im Denkmal- und Bodendenkmalbereich „Altstadt Teterow“

Verkehrswert: **3.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. November 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 408

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Schwerin**

Vom 27. Juli 2020

55 K 6/18

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 18. November 2020, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden: 1/1 an Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Schwerin Blatt 234, Gemarkung Zippendorf, Flur 1, Flurstück 71/12, Gebäude- und Freifläche, Försterweg 11, 19063 Schwerin, Größe: 502 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das Grundstück ist mit einem um 1970 erbauten und nach 1990 sowie um 2005 in Stand gesetzten und modernisierten freistehenden Einfamilienhaus bebaut. Die Wohnfläche beträgt ca. 135 m² zuzüglich 75 m² Nutzfläche im Keller. Im Erdgeschoss befinden sich Wohn-, Arbeitszimmer, Küche, Gäste-Bad und Flur. Im Dachgeschoss sind zwei Zimmer, Bad und Flur vorhanden. Der Spitzboden ist als Kinderzimmer ausgebaut. Der bauliche Zustand ist überwiegend altersgemäß. Es bestehen relativ viele Setzungsrisse. Im Jahr 2005 wurden daher vier Presspfähle im Bereich Osttraufseite eingebaut.

Verkehrswert: **250.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 28. September 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 408

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Stralsund**

Vom 10. September 2020

704 K 87/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 26. November 2020, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Lüdershagen Blatt 184, Gemarkung Lüdershagen, Flur 2

- Flurstück 32/4, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 6, Größe: 2.286 m²

- Flurstück 33/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Bergstraße 6, Größe: 3.862 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Mit einem Wohnhaus mit Anbauten (Bj. ca. 1920 – 1930; Teilsanierungen/-modernisierungen 90er-Jahre; Anbauten ca. 2001; ab 2013 weitere Teilmodernisierungen; keine Baugenehmigung für Dachgeschossausbau; Ausbautätigkeiten unterbrochen; ca. 153 m² Wohnfläche, nicht unterkellert; Kleinkläranlage; Flüssiggastank für Heizung befindet sich nicht auf dem Grundstück; Überbauungen vom Nachbargrundstück) und Stall bebautes Grundstück in 18314 Lüdershagen, OT Heidberg, Bergstraße 6

Verkehrswert: **54.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. November 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

704 K 77/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 26. November 2020, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: 1/2-MEA an Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sehlen Blatt 1079, Gemarkung Mölln-Medow Flur 1,

- Flurstück 65, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Flächen anderer Nutzung, Am Weg von Tegelhof zur K 15, Größe: 43.195 m²
- Flurstück 67, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, Am Weg von Tegelhof zur K 15, Größe: 12.200 m²
- Flurstück 23, Landwirtschaftsfläche, Flächen anderer Nutzung, Südlich der Straße von Sehlen zur K 15, Größe: 41.086 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Hinweis: Es handelt sich um 1/2-Miteigentumsanteil, unbebaute, verpachtete Flurstücke (Flurstück 23: Ackerland; Flurstück 67: Dauergrün- und Ackerland) und Flurstück 65 bebaut mit einem Holzbohlenwochenendhaus (keine Innenbesichtigung: ohne Baugenehmigung; Bj. 1994, Nutzfläche ca. 43 m²) mit Anbau (ca. 13 m² Nutzfläche) und Gerätehaus und Boots-/Anglersteg), ansonsten unbebaut und als Acker (verpachtet), Wasser- und Uferfläche sowie Restfläche genutzt. Sämtliche Flurstücke befinden sich im Außenbereich (§ 35 BauGB), gelegen in der Gemarkung Mölln-Medow (Rügen).

Verkehrswert: **115.500,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Oktober 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

704 K 86/19

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 26. November 2020, um 13:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Garz Blatt 2001, Gemarkung Karnitz, Flur 3

- Flurstück 2/8, Gebäude- und Freifläche, OT Karnitz, Am Kniepower See 17, Größe: 1.840 m²
- Flurstück 2/10, Gebäude- und Freifläche, OT Karnitz, Am Kniepower See 19, Größe: 460 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Hinweis: Keine Innenbesichtigung. Es handelt sich um ein leer stehendes landwirtschaftliches Gewerbegrundstück im Außenbereich, bebaut mit ruinösen baulichen Anlagen (Wohnhaus nebst Anbau, Lager/Schuppen, Rohbau [ohne Baugenehmigung], weitere Ruine und Kläranlage) bebautes Grundstück in 18574 Garz/Rügen, OT Karnitz. Gilt als Altlastenverdachtsfläche.

Verkehrswert: **11.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. November 2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 408

Sonstige Bekanntmachungen

Liquidation des Vereins: Schönberger Anglerverein e. V.

Bekanntmachung des Liquidators

Vom 31. August 2020

Der „Schönberger Anglerverein e. V.“ in Schönberg ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem unterzeichnenden Liquidator Frank Bielau, Wallstraße 15, 23923 Schönberg anzumelden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 410

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern – Anstalt des öffentlichen Rechts

Vom 8. September 2020

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 [GVOBl. M-V S. 219]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Grünhufe, Flur 1, Flurstücke 58, 59, 77, 271/1, 272, 273/12, 273/13, 288, 289, 290, 291/3, 292/3, 293/4, 296/6, 297, 298/8, 334/1 (alle tlw.) mit einer Größe von insgesamt ca. 3,6855 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum UVPG und der Dienstanweisung der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Aufforstung schließt teilweise an bestehende Waldflächen an.
- Bodenerosion wird vermindert und die Boden- und Luftqualität verbessert.
- Die Erstaufforstung entsteht in unmittelbarer Nähe zu einem geplanten Wohngebiet der Hansestadt Stralsund und kann dadurch in besonderem Maß als Erholungswald dienen.

Der Vorstand der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2020 S. 410

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 97 und - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,50 EUR

Produktionsbüro TINUS
